

S a t z u n g **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen** **der Gemeinde Hohenstein**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 24.02.2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§ 1 **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen

- „Hohensteiner Burgspatzen“ im Ortsteil Klettenberg und
- „Hohensteiner Zwerge“ im Ortsteil Mackenrode

werden von der Gemeinde Hohenstein als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Hohenstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung „Hohensteiner Zwerge“ im Ortsteil Mackenrode werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
In der Kindertageseinrichtung „Hohensteiner Burgspatzen“ im Ortsteil Klettenberg werden Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein entscheidet über die Aufnahme des Kindes.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungszeiten zu wählen. Die angebotenen Betreuungszeiten ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Bei der Wahl der Betreuungszeit sind feste Bring- und Abholzeiten zu bestimmen. Außerdem ist die Betreuungszeit entsprechend dem regulären Tagesablauf der Einrichtungen anzupassen.
Über die gewählte Betreuungszeit schließt die Gemeinde Hohenstein mit den Eltern eine Vereinbarung ab. Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 x im Monat überschritten, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach der nächst höheren Stufe der Betreuungszeiten. Wünschen die Eltern eine Änderung der ursprünglich gewählten Betreuungszeiten, muss dies schriftlich der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein spätestens 4 Wochen zum Ende eines Monats vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum vollen Monat möglich.
- (3) Bei einer Halbtagsbetreuung bis zu fünf Stunden liegt die Betreuungszeit in den Vormittagsstunden.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen. Den Eltern werden diese Schließtage zu Beginn eines neuen Schuljahres in der ersten Elternversammlung rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen für das gesamte Schuljahr bekannt gegeben.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtungen wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn eines neuen Schuljahres in der ersten Elternversammlung rechtzeitig bekannt gegeben. Es wird jeweils immer eine Einrichtung geschlossen. Die geöffnete Einrichtung übernimmt im begründeten Bedarfsfall die zu betreuenden Kinder der geschlossenen Einrichtung. Die begründete zu übernehmende Betreuung ist mindestens zwei Kalendermonate vor der Schließung der jeweiligen Einrichtung schriftlich bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein zu melden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (nicht älter als 3 Tage) über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Angeboten wird eine tägliche Eingewöhnungszeit von max. zwei Wochen. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos, mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abzustimmen und liegt unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein. Die Formulare sind in den Kindertageseinrichtungen oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde Hohenstein (Satzungen und Dokumente → Formularservice) heruntergeladen werden. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Unmittelbar nach der Anmeldung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden unter anderem die Betreuungszeiten, die Versorgung/Verpflegung und die bring-, abhol- und informationsberechtigten Personen geregelt und festgesetzt.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. *(Hinweis: Für die Meldung an die Wohnsitzgemeinde bzw. an die zukünftige Wohnsitzgemeinde kann das als Anlage beigefügte Formblatt, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist, verwendet werden.)*
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder die Eltern übernommen werden.
- (6) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die jeweils gültige Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein an und der bereitzustellende Betreuungsplatz ist verbindlich.
- (7) Kinder können vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - die Kinder unter ansteckenden Krankheiten leiden,
 - die Kinder mit Ungeziefer behaftet bzw. unsauber sind und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Kindertageseinrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Eltern nicht beseitigt werden kann.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die diensthabende Erzieherin im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Betreuungspersonal an die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden (Beachte § 5, Absatz 3, Satz 4 und 5!).
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 7.00 Uhr der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Bei einer verspäteten Entschuldigung sind für diesen Tag die Kosten der Mittagsverpflegung durch die Eltern zu tragen. Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt keine Rückerstattung der angefallenen Gebühr für die Verpflegung.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind pünktlich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. In Notsituationen ist das Erzieherpersonal der Einrichtung unverzüglich zu informieren. Wird ein Kind über die vereinbarte Betreuungszeit oder über das Ende der Öffnungszeiten betreut, so wird dies den Eltern entsprechend (Beachte § 8 Absatz 4 der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein) in Rechnung gestellt.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Einrichtungen gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Sprechstundenzeiten und dazu erforderliche Verfahrenshinweise hängen in den Kindertageseinrichtungen aus.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung wird bis zum 30. September eines Jahres ein Elternbeirat aus Elternvertretern gewählt, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Hohenstein versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im laufenden Monat zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Verpflegung/Verpflegungsgebühren

In den Kindertageseinrichtungen wird die Versorgung der zu betreuenden Kinder mit warmen Mittagessen gewährleistet. Hierfür wird von den Eltern im Folgemonat eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und reagieren die Eltern auf Ermahnungen der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein nicht, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren bzw. die Verpflegungsgebühren 2-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt und die Eltern reagieren nicht auf die erfolgte Mahnung, so erlischt das Anrecht auf einen bisher eingenommenen Platz bzw. auf die tägliche Mittagsversorgung mit sofortiger Wirkung zum Ende des jeweiligen Monats.

§ 13 Gespeicherte Daten/Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr/
Elternbeitrag: Berechnung der maßgeblichen Gebühr, des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Weiterhin beinhaltet der abzuschließende Betreuungsvertrag eine Einverständniserklärung der Eltern, dass von ihrem Kind während seiner Zeit in unseren Kindertageseinrichtungen zu den verschiedenen Höhepunkten, im Tagesablauf und bei sonstigen Veranstaltungen Bilder gemacht werden, die für die Eltern ausgelegt werden und die die Kindertageseinrichtung nutzt, um ihre Arbeit zu dokumentieren. Dieses Bildmaterial dient ebenfalls dazu, um den Kindern und den Eltern am Ende ihre Zeit in unseren Kindertageseinrichtungen einen Entwicklungsabriss, in Form einer Dokumentation, in die Hand zu geben, der verdeutlicht, wie sich das Kind im Laufe der Jahre weiter entwickelt hat. Ebenfalls nutzt die Gemeinde Hohenstein dieses Bildmaterial auch für Ihre Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt und auf der gemeindlichen Webseite.
Die Einverständniserklärung kann auch durch die Eltern verweigert werden, so dass von dem jeweiligen Kind keine Bilder gemacht oder für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein vom 12.03.1998 aufgehoben und ersetzt.

Gemeinde Hohenstein, den 08.03.2011


Gerbothe
Bürgermeister



Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 99 – 10/2011 vom 24.02.2011 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigen- und Genehmigungsbestätigung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 99 -10/2011 vom 24.02.2011.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 01.03.2011 den Eingang der Satzung bestätigt. Der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats wurde zugestimmt.

Gemeinde Hohenstein, den 08.03.2011


Gerbothe
Bürgermeister



Anlage

Formblatt

zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 4 ThürKitaG und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts informiert. Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde/zukünftige Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

Bestätigung freier Kapazität

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind
aus der Gemeinde
ab
in die Kindertageseinrichtung
aufgenommen werden kann.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel
des Trägers

.....
Datum, Unterschrift und Stempel
der Gemeinde

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde/zukünftigen Wohnsitzgemeinde

Hiermit bestätigen wir, dass für das Kind
mit der bereitstellenden Gemeinde
die Pauschale entsprechend § 18 Absatz 6 ThürKitaG vereinbart wird.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde/zukünftigen Wohnsitzgemeinde